Anhang zum Amtblatt des Landkreises Günzburg Nr. 8 vom 20. Februar 2009

Verordnung des Landratsamtes Günzburg über das Wasserschutzgebiet Schönenberg in der Gemarkung Schönenberg für die öffentliche Wasserversorgung Schönenberg vom 13. Februar 2009

Das Landratsamt Günzburg erlässt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes - WHG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl I S. 3245), letztmals geändert am 3. Mai 2005 (BGBl I S. 224) i. V. mit Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (GVBl S. 822), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2005 (GVBl S. 287) folgende

Verordnung:

§ 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für den Ortsteil Schönenberg des Marktes Jettingen-Scheppach wird in der Gemarkung Schönenberg das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 7 erlassen.

§ 2 Schutzgebiet

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus einem Fassungsbereich, einer engeren Schutzzone und einer weiteren Schutzzone.
- (2) Der Fassungsbereich umschließt das Grundstück Fl.-Nr. 70 der Gemarkung Schönenberg.
- (3) Die engere Schutzzone umfasst die Grundstücke Fl.-Nrn. 73, 74, 75 und 76 der Gemarkung Schönenberg sowie Teilflächen der Grundstücke Fl.-Nrn. 51, 52, 71, 72, 77, 78, 655 und 656 der Gemarkung Schönenberg.
- (4) Die weitere Schutzzone umfasst die Grundstücke Fl.-Nrn. 108, 109, 109/1, 110 und 117 der Gemarkung Schönenberg sowie Teilflächen der Grundstücke Fl.-Nrn. 114, 114/3, 115, 116 und 656 der Gemarkung Schönenberg.
- (5) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan eingetragen. Für die genaue Grenzziehung ist ein Lageplan im Maßstab 1:5.000 maßgebend, der im Landratsamt Günzburg und in der Gemeindekanzlei Jettingen-Scheppach niedergelegt ist; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Die genaue Grenze der Schutzzone verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Schutzzonengrenze eine Grundstück schneidet, auf der der Fassung näheren Kante der gekennzeichneten Linie.
- (6) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- (7) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone und die weitere Schutzzone sind, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entsp	oricht Zone	III	II
1.	bei Eingriffen in den Untergrund senen Maßnahmen)	(ausgenommen in Verbindung mit de	n nach Nr. 2 bis 5 zugelas-
1.1	Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, vorzunehmen oder zu erweitern; insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbaue, Torfstiche	verboten, ausgenommen Bodenbearb nungsgemäßen land- und forstwirtsc	
1.2	Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen, Baugruben und Leitungsgräben sowie Geländeauffüllungen	nur zulässig - mit dem ursprünglichen Erdaus- hub im Zuge von Baumaßnah- men und - sofern die Bodenauflage wieder- hergestellt wird	verboten
1.3	Leitungen verlegen oder erneu- ern		verboten
1.4	Durchführung von Bohrungen	nur zulässig für Bodenuntersuch	nungen bis zu 4 m Tiefe
1.5	Untertage-Bergbau, Tunnel- bauten	verbot	t e n
2.	bei Umgang mit wassergefährde	fährdenden Stoffen (sh. Anlage 2, Ziffer 1)	
2.1	Rohrleitungsanlagen zum Be- fördern wassergefährdender Stoffe nach § 19 a WHG zu er- richten oder zu erweitern	verbot	t e n
2.2	Anlagen nach § 19 g WHG zum Umgang mit wassergefährden- den Stoffen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig entsprechend Anlage 2, Ziffer 2 für Anlagen, wie sie im Rahmen von Haushalt und Land- wirtschaft (max. 1 Jahresbedarf) üblich sind	verboten
2.3	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 19 g Abs. 5 WHG außerhalb von Anlagen nach Nr. 2.2 (siehe Anlage 2, Ziffer 3)	nur zulässig für kurzfristige Lage- rung (wenige Tage) von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in dafür geeigneten, dichten Transportbehäl- tern bis zu je 50 Litern	verboten
2.4	Abfall im Sinne der Abfallgesetze und bergbauliche Rückstände abzulagern (Die Behandlung und Lagerung von Abfällen fällt unter Nr. 2.2 und Nr. 2.3)	verbot	e n

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		III	=
2.5	Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung bei Abwasserbeseitigung und Ab	verbot	ten
3.	bei Abwasserbeseitigung und Ab	wasseramagen	
3.1	Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern, einschließlich Kleinkläranlagen	nur Kleinkläranlagen mit biologi- scher Reinigungsstufe zulässig - für Klärbecken und –gruben in monolithischer Bauweise, - für Teichanlagen und Pflanzen- beete mit künstlicher Sohleab- dichtung, wenn die Dichtheit und Standsi- cherheit durch geeignete Konzepti- on, Bauausführung und Bauabnah- me sichergestellt ist	verboten
3.2	Regen- oder Mischwasserent- lastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	verbot	t e n
3.3	Trockenaborte	nur zulässig, wenn diese nur vorübergehend aufgestellt werden und mit dichtem Behälter ausge- stattet sind	verboten
3.4	Ausbringen von Abwasser	verboten, ausgenommen gereinigtes Abwasser aus dem Ablauf von Klein- kläranlagen zusammen mit Gülle oder Jauche zur landwirtschaftli- chen Verwertung	verboten
3.5	Anlagen zur - Versickerung von Abwasser oder - Einleitung oder Versickerung von Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpen ins Grundwasser zu errichten oder zu erweitern	verbot	t e n
3.6	Anlagen zur Versickerung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern (auf die Erlaubnispflicht nach § 2 Abs. 1 WHG i. V. m. § 1 NWFreiV wird hingewiesen)	 nur zulässig bei ausreichender Reinigung durch flächenhafte Versickerung über den bewach- senen Oberboden oder gleich- wertige Filteranlagen ¹ verboten für Niederschlagswas- ser von Gebäuden auf gewerblich genutzten Grundstücken 	verboten

¹ siehe ATV-DVWK-Merkblatt M 153 "Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser"

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		III	П
3.7	Abwasserleitungen und zuge- hörige Anlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig zum Ableiten von Abwasser, wenn die Dichtheit der Entwässerungsanlagen vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch Sichtprüfung und alle 10 Jahre durch Druckprobe oder anderes gleichwertiges Verfahren überprüft wird (Durchleiten von außerhalb des Wasserschutzgebietes gesammeltem Abwasser verboten)	verboten
4.	bei Verkehrswegebau, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Hausgärten, sonstigen Hand- lungen		sgärten, sonstigen Hand-
4.1	Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	 nur zulässig für klassifizierte Straßen, wenn die "Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewin- nungsgebieten (RiStWag") in der jeweils gültigen Fassung beachtet werden und verboten wie in Zone II 	nur zulässig - für öffentliche Feld- und Waldwege, be- schränkt-öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege und - bei breitflächigem Ver- sickern des abfließen- den Wassers
4.2	Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	verbo	t e n
4.3	wassergefährdende, auswasch- bare oder auslaugbare Materia- lien (z. B. Schlacke, Teer, Im- prägniermittel u. ä.) zum Stra- ßen-, Wege-, Eisenbahn- oder Wasserbau zu verwenden	verboten	
4.4	Baustelleneinrichtungen, Bau- stofflager zu errichten oder zu erweitern		verboten
4.5	Bade- oder Zeltplätze einzurich- ten oder zu erweitern; Camping aller Art	nur zulässig mit Abwasserentsor- gung über eine dichte Sammelent- wässerung unter Beachtung von Nr. 3.7	verboten
4.6	Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	 nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.7 verboten für Tontaubenschießanlagen und Motorsportanlagen 	verboten
4.7	Großveranstaltungen durchzu- führen	 nur zulässig mit ordnungsgemäßer Abwasserentsorgung und ausreichenden, befestigten Parkplätzen (wie z. B. bei Sportanlagen) verboten für Geländemotorsport 	verboten
4.8	Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verbot	t e n

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		III	II
4.9	Flugplätze einschließlich Sicherheitsflächen, Notabwurf- plätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	verbot	ten
4.10	Militärische Übungen durchzu- führen	nur Durchfahren auf klassifizie	erten Straßen zulässig
4.11	Kleingartenanlagen zu errich- ten oder zu erweitern	verbot	t e n
4.12	Anwendung von Pflanzen- schutzmitteln auf Freilandflä- chen die nicht land-, forstwirt- schaftlich oder gärtnerisch ge- nutzt werden (z.B. Verkehrswe- ge, Rasenflächen, Friedhöfe, Sportanlagen)	verbot	ten
4.13	Düngen mit Stickstoffdüngern	nur zulässig bei standort- und bedarfsgerechter Düngung Auf eine standort- und bedarfsgerechte Düngung wird hingewiesen.	nur standort- und be- darfsgerechte Düngung mit Mineraldünger zuläs- sig
4.14	Beregnung von öffentlichen Grünanlagen, Rasensport- und Golfplätzen	nur zulässig nach Maßgabe der Be- regnungsberatung oder bis zu einer Bodenfeuchte von 70 % der nutzba- ren Feldkapazität	verboten
5.	bei baulichen Anlagen		
5.1	Bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig, - wenn kein häusliches oder gewerbliches Abwasser anfällt oder in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 3.7 und - wenn die Gründungssohle mindestens 2 m über dem höchsten Grundwasserstand liegt	verboten
5.2	Ausweisung neuer Baugebiete	verbo	ten
5.3	Stallungen zu errichten oder zu erweitern ²	nur zulässig entsprechend Anlage 2 - Ziffer 5a oder - für in dieser Zone bereits vorhandene landwirtschaftliche Anwesen, wenn die Anforderungen gemäß Anlage 2, Ziffer 5b eingehalten werden	verboten

² Es wird auf den Anhang 5 "Besondere Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersäften (JGS-Anlagen)" der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung – VAwS) in der jeweils geltenden Fassung hingewiesen, der nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u. a. Leckageerkennung) enthält. Arbeitsblätter mit Musterplänen sind bei der ALB Bayern e. V. erhältlich (Arbeitsblatt Nr. 10.15.04 "Lagerung von Flüssigmist", Nr. 10.15.07 "Lagerung von Festmist", Nr. 10.09.01 "Flachsilos und Sickersaftableitung").

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		III	Ш
5.4	Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft zu errichten oder zu erweitern ²	nur zulässig mit Leckageerkennung oder gleichwertiger Kontrollmög- lichkeit der gesamten Anlage ein- schließlich Zuleitungen	verboten
5.5	ortsfeste Anlagen zur Gärfut- terbereitung zu errichten oder zu erweitern ²	nur zulässig mit Auffangbehälter für Silagesickersaft, Behälter für Anla- gen größer 150 m³ entsprechend Nr. 5.4	verboten
6.	bei landwirtschaftlichen, forstwi	rtschaftlichen und gärtnerischen Fläch	<u>ennutzungen</u>
6.1	Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärsubstrat aus Bio- gasanlagen und Festmistkom- post	nur zulässig wie bei Nr. 6.2	verboten
6.2	Düngen mit sonstigen organi- schen und mineralischen Stick- stoffdüngern (ohne Nr. 6.3)	nur zulässig, wenn die Stickstoffdüng rechten Gaben erfolgt, insbesondere r auf abgeernteten Flächen ohne un schen- oder Hauptfruchtanbau - auf Grünland vom 1.11. bis 15.2. (2 Zone III) - auf Ackerland vom 1.10. bis 15.2. (2 Zone III) - auf Ackerland bei Anbau von Wint Triticale, Kleegras und Winterraps genommen Festmist in Zone III) - auf Brachland	nicht mittelbar folgenden Zwi- ausgenommen Festmist in ausgenommen Festmist in ergerste, Winterroggen,
6.3	Ausbringen oder Lagern von Klärschlamm, klärschlammhal- tigen Düngemitteln, Fäkal- schlamm oder Gärsubstrat bzw. Kompost aus zentralen Bioab- fallanlagen	verbot	ten
6.4	Ganzjährige Bodendeckung durch Zwischen- oder Haupt- frucht	erforderlich, soweit fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich Eine wegen der nachfolgenden Fruchtart unvermeidbare Winter- furche darf erst ab 15.11. erfolgen. Zwischenfrucht vor Mais darf erst ab 1.4. eingearbeitet werden.	
6.5	Lagern von Festmist, Sekundär- rohstoffdünger oder Mineral- dünger auf unbefestigten Flä- chen	verboten, ausgenommen Kalkdünger; Mineraldünger und Schwarzkalk nur zulässig, sofern nicht gegen Niederschlag dicht abgedeckt	verboten
6.6	Gärfutterlagerung außerhalb von ortsfesten Anlagen	nur zulässig in allseitig dichten Foli- ensilos bei Siliergut ohne Gärsafter- wartung sowie Ballensilage	verboten

² Es wird auf den Anhang 5 "Besondere Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersäften (JGS-Anlagen)" der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung – VAwS) in der jeweils geltenden Fassung hingewiesen, der nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u. a. Leckageerkennung) enthält. Arbeitsblätter mit Musterplänen sind bei der ALB Bayern e. V. erhältlich (Arbeitsblatt Nr. 10.15.04 "Lagerung von Flüssigmist", Nr. 10.15.07 "Lagerung von Festmist", Nr. 10.09.01 "Flachsilos und Sickersaftableitung").

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		III	II
6.7	Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung	nur zulässig auf Grünland ohne dauerhafte flächige Verletzung der Grasnarbe (siehe Anlage 2, Ziffer 6) oder für bestehende Nutzungen, die unmittelbar an vorhandene Stallun- gen gebunden sind	verboten
6.8	Wildfutterplätze und Wildgat- ter zu errichten		verboten
6.9	Anwendung von Pflanzen- schutzmitteln aus Luftfahrzeu- gen oder zur Bodenentseu- chung	verboten	
6.10	Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flä- chen	nur zulässig nach Maßgabe der Be- regnungsberatung oder bis zu einer Bodenfeuchte von 70 % der nutzba- ren Feldkapazität	verboten
6.11	landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben an- zulegen oder zu ändern	nur zulässig für Instandsetzung	und Pflegemaßnahmen
6.12	besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2 Ziffer 7 neu anzu- legen oder zu erweitern	nur Gewächshäuser mit geschlosse- nen Entwässerungssystemen zuläs- sig	verboten
6.13	Rodung, Kahlschlag größer als 1.000 m² oder eine in der Wir- kung gleichkommende Maß- nahme (sh. Anlage 2, Ziffer 8)	nicht zulässig (ausgenommen bei Kalamitäten)	
6.14	Nasskonservierung von Rund- holz	verbot	t e n

- (2) Im Fassungsbereich (Schutzzone I) sind sämtliche unter den Nrn. 1 bis 6 aufgeführte Handlungen verboten. Das Betreten ist nur zulässig für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und –ableitung durch Befugte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.
- (3) Die Verbote und Beschränkungen des Absatzes 1 und 2 gelten hinsichtlich der Nummern 3.6 und 5.1 nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

§ 4 Ausnahmen

- (1) Das Landratsamt Günzburg kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
 - 1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
 - 2. das Verbot oder die Beschränkung im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.
- (2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Günzburg vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Günzburg zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtungen zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6 Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsbereiches und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7 Kontrollmaßnahmen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Günzburg zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- (2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Günzburg zu dulden.
- (3) Sie haben ferner das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten, zur Wahrnehmung der Eigenüberwachungspflichten gemäß § 3 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung EÜV) in der jeweils geltenden Fassung zu gestatten, die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.

§ 8 Entschädigung und Ausgleich

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten Nachteile ein angemessener Ausgleich gem. § 19 Abs. 4 WHG und Art. 74 Abs. 6 BayWG zu leisten.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 zuwiderhandelt,
- 2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Günzburg in Kraft.
- (2) Die Verordnung des Landratsamtes Günzburg vom 13. Januar 1975 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Günzburg Nr. 4 vom 24. Januar 1975) i. d. F. der Verordnung des Landratsamtes Günzburg vom 9. November 1990 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Günzburg Nr. 46 vom 16. November 1990) tritt gleichzeitig außer Kraft.

Günzburg, 13. Februar 2009

Hafner Landrat

Anlage 2

Maßgaben zu § 3 Abs. 1 Nrn. 2, 3, 5 und 6:

1. Wassergefährdende Stoffe (zu Nr. 2)

Es ist jeweils die aktuelle Fassung der "Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen (Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe – VwVwS)" zu beachten.

2. <u>Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen</u> (zu Nr. 2.2)

Im Fassungsbereich und in der engeren Schutzzone sind Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht zulässig.

In der weiteren Schutzzone (III) sind nur zulässig:

- a) **oberirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A bis C, die in einem Auffangraum aufgestellt sind, sofern sie nicht doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigegerät ausgerüstet sind; der Auffangraum muss das maximal in den Anlagen vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen können.
- b) **unterirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A und B, die doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigegerät ausgerüstet sind.

Die Prüfpflicht richtet sich nach der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung – VAwS).

Unter Nr. 2.2 können auch Abfälle z. B. im Zusammenhang mit Kompostieranlagen oder Wertstoffhöfen fallen. An die Bereitstellung von Hausmüll aus privaten Haushalten zur regelmäßigen Abholung (z. B. Mülltonnen) werden keine besonderen Anforderungen gestellt.

3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen (zu Nr. 2.3)

Von der Nr. 2.3 sind nicht berührt:

- Düngung, Anwendung von Pflanzenschutzmitteln etc. nach den Maßgaben der Nr. 4.12; 4.13, 6.1, 6.2, 6.5 und 6.6,
- Straßensalzung im Rahmen des Winterdienstes,
- das Mitführen und Verwenden von Betriebsstoffen für Fahrzeuge und Maschinen,
- Kleinmengen für den privaten Hausgebrauch,
- Kompostierung im eigenen Garten.

Entsprechend VAwS werden an Abfüllplätze von Heizölverbraucheranlagen über die betrieblichen Anforderungen hinaus keine Anforderungen gestellt.

4. Anlagen zur Versickerung von häuslichem oder kommunalem Abwasser (zu Nr. 3.5)

Das Abwasser ist vor der Versickerung nach strengeren als den Mindestanforderungen gemäß Abwasserverordnung (AbwV) in der jeweils geltenden Fassung zu reinigen. Die Anforderungen richten sich dabei nach den einschlägigen Merkblättern des Bayerischen Landesamtes für Umwelt.

5. Stallungen (zu Nr. 5.3)

Ziffer 5 a:

1. mit Flüssigmistverfahren:

Bei Stallungen für Tierbestände über 40 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Gülle auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

40 Dungeinheiten (= 3.200 kg Stickstoff pro Jahr) fallen bei folgenden Höchststückzahlen für einzelne Tierarten an:

- Milchkühe	40 Stück (1 Stück = 1,00 DE)
- Mastbullen	65 Stück (1 Stück = 0,62 DE)
- Mastkälber, Jungmastrinder	150 Stück (1 Stück = 0,27 DE)
- Mastschweine	300 Stück (1 Stück = 0,13 DE)
- Legehennen, Mastputen	3500 Stück (100 Stück = 1,14 DE)
- sonstiges Mastgeflügel	10000 Stück (100 Stück = 0,40 DE)

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 120 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

2. mit Festmistverfahren:

Bei Tierbeständen über 80 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Jauche auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 160 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

3. mit gemischten Entmistungsverfahren:

Die maximalen Tierbestände je Hofstelle sind anteilig entsprechend 1.1 und 1.2 zu ermitteln.

4. Ausnahmegenehmigung

Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 4 ist bei bestandsgeschützten landwirtschaftlichen Betrieben möglich, wenn dies betriebsbedingt notwendig ist (Existenzsicherung) und das erhöhte Gefährdungspotential durch technische Anforderungen ausgeglichen werden kann, wenn dadurch der Trinkwasserschutz gewährleistet ist.

Ziffer 5 b:

Bei Gülle- bzw. Jauchekanälen ist zur jährlichen Dichtheitsprüfung eine Leckageerkennung für Fugenbereiche entsprechend Anhang 5 Nr. 4.2 der VAwS vorzusehen.

Planbefestigte (geschlossene) Flächen, auf denen Kot und Harn anfallen, sind gemäß VAwS flüssigkeitsundurchlässig (Beton mit hohem Wassereindringwiderstand) auszuführen und jährlich durch Sichtprüfung auf Undichtigkeiten zu kontrollieren.

Bei Güllesystemen ist der Stall in hydraulisch-betrieblich abtrennbare Abschnitte zu gliedern, die einzeln auf Dichtheit prüfbar und jederzeit reparierbar sind.

Der Speicherraum für Gülle bzw. Jauche sowie die Zuleitungen sind baulich so zu gliedern, dass eine Reparatur jederzeit möglich ist. Dies kann durch einen zweiten Lagerbehälter oder eine ausreichende Speicherkapazität der Güllekanäle gewährleistet werden. Hinsichtlich der Dichtheitsprüfungen wird auf den Anhang 5 der VAwS hingewiesen.

Die einschlägigen Regeln der Technik, insbesondere DIN 1045, sind zu beachten.

Der Beginn der Bauarbeiten ist bei der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserversorgungsunternehmen 14 Tage vorher anzuzeigen.

Betriebe, die durch Zusammenschluss oder Teilung aus einem in Zone III vorhandenen Anwesen entstehen, gelten ebenfalls als "in dieser Zone bereits vorhandene Anwesen".

6. Beweidung, Freiland-, Koppel und Pferchtierhaltung (zu Nr. 6.7)

Eine flächige Verletzung der Grasnarbe liegt dann vor, wenn das wie bei herkömmlicher Rinderweide unvermeidbare Maß (linienförmige oder punktuelle Verletzungen im Bereich von Treibwegen, Viehtränken etc.) überschritten wird.

- 7. <u>Besondere Nutzung</u> sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzungen (zu Nr. 6.12):
 - Weinbau
 - Hopfenanbau
 - Tabakanbau
 - Gemüseanbau
 - Zierpflanzenanbau
 - Baumschulen und forstliche Pflanzgärten

Das Verbot bezieht sich nur auf die Neuanlage derartiger Nutzungen, nicht auf die Verlegung im Rahmen des ertragsbedingt erforderlichen Flächenwechsels bei gleichbleibender Größe der Anbaufläche.

8. Rodung, Kahlschlag und in der Wirkung gleichkommende Maßnahmen (zu Nr. 6.13)

Ein Kahlschlag liegt vor, wenn auf einer Waldfläche alle aufstockenden Bäume in einem oder in wenigen kurz aufeinander folgenden Eingriffen entnommen werden, ohne dass bereits eine ausreichende übernehmbare Verjüngung vorhanden ist und daher durch die Hiebsmaßnahme auf der Fläche Freilandbedingungen (Klima) entstehen.

Eine dem Kahlschlag gleichkommende Maßnahme ist eine Lichthauung, bei der nur noch vereinzelt Bäume stehen bleiben und dadurch auf der Fläche ebenfalls Freiflächenbedingungen entstehen.

Ein Kahlschlag kann auch entstehen, wenn zwei oder mehrere benachbarte Waldbesitzer Hiebe durchführen, die in der Summe zu den o. g. Freiflächenbedingungen führen.

Dagegen sind Hiebsmaßnahmen eines oder mehrere Waldbesitzer auf räumlich getrennten Teilflächen zulässig, wenn sie die Flächenobergrenzen dieser Verordnung lediglich in der Summe überschreiten

Unter Kalamitäten sind Schäden durch Windwurf, Schneebruch oder durch Schädlingsbefall zu verstehen, deren Beseitigung nur durch die Entnahme aller geschädigten Bäume und daher u. U. nur durch Kahlschlag möglich ist.



